

**Europawahl 2009;
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
Bek. des Landeswahlleiters vom 23.1.2009 - LWL/36.1-1143**

Gemäß § 31 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.5.1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3.12.2008 (BGBl. I S. 2378, 2384), in Verbindung mit § 8 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.3.1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.3.2008 (BGBl. I S. 394, 396), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Wahlvorschlag

1.1. Für die Europawahl können Listenwahlvorschläge für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 EuWG).

1.2. Wahlvorschläge können von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen (mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG). Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung der wahlvorschlagsberechtigten Organisation hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Abs. 2 Satz 2 EuWG). Im Falle von Listen für einzelne Länder kann eine wahlvorschlagsberechtigende Partei oder sonstige politische Vereinigung in jedem Land nur eine Liste einreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

1.3. Listen für das Land Sachsen-Anhalt (Wahlvorschläge) sind bis spätestens am 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 2.4.2009, 18 Uhr, beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg schriftlich einzureichen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EuWG).

Gemeinsame Listen für alle Länder (Wahlvorschläge) sind bis spätestens am 68. Tag vor der Wahl, Dienstag, dem 31.3.2009, 18 Uhr, beim Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65180 Wiesbaden, schriftlich einzureichen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EuWG).

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 9 EuWG, § 32 EuWO)

2.1. Die Wahlvorschläge sollen nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 zur EuWO in zwei Ausfertigungen eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) als Wahlvorschlag einer Partei den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen.
- b) als Wahlvorschlag einer sonstigen politischen Vereinigung den Namen und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedervereinigung im Wahlgebiet anfügen.
- c) in erkennbarer Reihenfolge die Bewerberinnen und Bewerber und, sofern Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung).

Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 32 Abs. 1 EuWO).

3. Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber (§§ 6 und 9 Abs. 3 EuWG)

3.1. Als Bewerberin oder Bewerber oder als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 6b Abs. 1 und 2 EuWG).

Wählbar ist, wer am Wahltag

- a) Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ebenfalls wählbar ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und die oder der am Wahltag

- a) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3.2. Eine Deutsche oder ein Deutscher kann als Bewerberin oder Bewerber oder Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie oder er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Bewerberin oder Bewerber benannt ist.

3.3. Eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann eine Bewerberin oder ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden.

3.4. Eine Bewerberin oder ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerberin oder Bewerber in einer Liste derselben wahlvorschlagsberechtigten Partei oder politischen Vereinigung für ein weiteres Land benannt werden; sofern sie oder er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann sie oder er in diesem zugleich als Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden.

3.5. Eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solche oder solcher benannt werden. Bewerberinnen oder Bewerber und Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Sie ist nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO abzugeben.

4. Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 10 EuWG)

Als Bewerberin oder Bewerber oder Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder sonstigen politischen Vereinigung zur Wahl der Bewerberin oder Bewerber hierzu gewählt worden ist.

4.1. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertreterinnen und Parteivertretern oder Vertreterinnen und Vertretern einer sonstigen politischen Vereinigung, die für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden ist.

4.2. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertreterinnen und Parteivertretern oder von Vertreterinnen und Vertretern einer sonstigen politischen Vereinigung, die nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994, BGBl. I S. 149, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2004, BGBl. I S. 3673) oder der sonstigen politischen Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist.

4.3. Die Vertreterinnen und Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind.

4.4. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

4.5. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder einer sonstigen politischen Vereinigung, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

4.6. Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und Bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlvorschlag. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EuWG). Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen nicht früher als zwölf Monate (ab 1.1.2008), die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber nicht früher als neun Monate (ab 1.4.2008) vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl zum Europäischen Parlament ansteht.

4.7. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen durch ihre Satzungen.

4.8. Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter und über das Ergebnis der Abstimmung anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 6 EuWG, Anlagen 17 und 18 zur EuWO). Außerdem haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Bundeswahlleiter oder dem Landeswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 bis 3 EuWG (siehe Nummer 4.6.) beachtet worden sind (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 EuWG, Anlage 19 zur EuWO).

5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 4 EuWG, § 32 Abs. 2 EuWO)

5.1. Die Liste für ein Land ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder politischen Vereinigung, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung in dem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, wie vorstehend angegeben, zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

5.2. Eine gemeinsame Liste für alle Länder ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder politischen Vereinigung, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, so ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet, wie vorstehend beschrieben, zu unterzeichnen. Auch in diesem Falle genügen die Unterschriften des einreichenden Vorstandes, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wieder von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen ist.

5.3. Wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden ist, ist der Wahlvorschlag von drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

6. Unterstützung der Wahlvorschläge durch Unterschriften von wahlberechtigten Personen (§ 9 Abs. 5 EuWG)

6.1. Die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen von wahlberechtigten Personen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, und zwar

- a) die gemeinsamen Listen für alle Länder von 4 000 wahlberechtigten Personen und
- b) die Listen für einzelne Länder von 1 vom Tausend der wahlberechtigten Personen des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens von 2 000 wahlberechtigten Personen.

6.2. Die Listen für das Land Sachsen-Anhalt müssen demnach von 2 000 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

6.3. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur EuWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 32 Abs. 3 EuWO):

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung für gemeinsame Listen für alle Länder vom Bundeswahlleiter, für Listen für ein Land vom jeweiligen Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder politischen Vereinigung und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch diese oder dieses anzugeben. Ferner ist zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der Bundeswahlleiter oder der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Wahlberechtigte Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 b und § 6 Abs. 2 EuWG), haben den Nachweis ihrer Wahlberechtigung durch die Angaben entsprechend Anlage 2 zur EuWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 EuWG) haben zusätzlich zu ihrer Unterschrift den Nachweis für die Wahlberechtigung durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt gemäß Anlage 14A zur EuWO zu erbringen.
- c) Für jede Person, die unterzeichnet hat, ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie in dem Land wahlberechtigt ist. Eine gesonderte Bescheinigung des Wahlrechts hat die wahlvorschlagsberechtigte Partei oder politische Vereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird kostenfrei ausgestellt. Die Gemeindebehörde darf für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen. Dabei darf die Gemeindebehörde nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
- d) Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Wahlvorschläge, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

7. Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson für den Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 6 EuWG)

7.1. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

7.2. Soweit im Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages an den für die Einreichung des Wahlvorschlages zuständigen Bundeswahlleiter oder Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 22 BWG).

8. Anlagen zum einzureichenden Wahlvorschlag (§ 32 Abs. 4 EuWO)

Entsprechend den vorgenannten Erfordernissen sind dem Wahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

8.1. In jedem Fall sind einzureichen:

- a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber oder Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben,
- b) für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 zur EuWO, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber wählbar sind,

- c) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 b EuWG vorgeschriebenen Bescheinigungen des Herkunfts-Mitgliedstaates sowie der zuständigen deutschen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16A zur EuWO,
- d) für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c EuWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16B zur EuWO,
- e) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit den nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt, wobei sich die Versicherungen an Eides Statt auch darauf zu beziehen haben, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 und 18 zur EuWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abgegeben werden.

8.2. Zusätzlich zu Nummer 8.1. sind von wahlvorschlagsberechtigten Parteien oder politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, einzureichen:

- a) die Unterschriften (siehe Nummer 6) nach dem Muster der Anlage 14 zur EuWO mit den Bescheinigungen der Gemeindebehörden, dass die Person, die unterzeichnet hat, wahlberechtigt ist,
- b) die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.

9. Änderung und Rücknahme eingereichter Wahlvorschläge (§ 12 EuWG)

9.1. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (2.4.2009, 18 Uhr, beim Landeswahlleiter oder 31.3.2009, 18 Uhr, beim Bundeswahlleiter) nur durch gemeinsame

schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber oder eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 10 EuWG vorgeschriebene Aufstellungsverfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 9 Abs. 5 EuWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14 EuWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

9.2. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung (§ 14 EuWG) entschieden ist. Ein nach § 9 Abs. 5 EuWG außerdem von wahlberechtigten Personen unterzeichneter Wahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

10. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung (§ 13 EuWG)

10.1. Die Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Bundeswahlleiter oder Landeswahlleiter geprüft. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 EuWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

- a) die Bezeichnung der wahlvorschlagsberechtigten Partei oder politischen Vereinigung nach § 9 Abs. 1 EuWG fehlt,
- b) die nach § 9 Abs. 4 und 5 EuWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Personen, die unterzeichnet haben, nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 EuWO fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
- c) die nach § 11 Abs. 1 EuWG erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
- d) die nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1, 1a, 1b, 1c, 2 und 4 EuWG erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

10.2. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 EuWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 3 EuWG).

10.3. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson eines Wahlvorschlages den Landeswahlausschuss, gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters den Bundeswahlausschuss anrufen (§ 13 Abs. 4 EuWG).

11. Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 bis 4 EuWG)

11.1. Am 58. Tag vor der Wahl, Freitag, den 10.4.2009, entscheidet der Landeswahlausschuss über die Zulassung der Listen für das Land Sachsen-Anhalt und der Bundeswahlausschuss über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder.

Zu den Sitzungen der Wahlausschüsse werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen (§ 34 Abs. 1 und 8 EuWO). Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen der Wahlausschüsse werden gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 EuWO am Eingang des jeweiligen Sitzungsgebäudes bekannt gemacht. Die Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich; jedermann hat Zutritt. Die Wahlausschüsse entscheiden öffentlich mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 10 BWG). Der Bundeswahlleiter oder der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin (§ 34 Abs. 5 EuWO).

11.2. Gemäß § 14 Abs. 2 EuWG hat der Bundeswahlausschuss oder der Landeswahlausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung aufgestellt sind; es sei denn, dass in den genannten Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

11.3. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen und Bewerber oder Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen; an die Stelle der gestrichenen Bewerberin oder des gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber, sofern eine solche Person benannt ist (§ 14 Abs. 2 EuWG).

11.4. Geben die Namen mehrerer wahlvorschlagsberechtigter Parteien oder politischer Vereinigungen, deren Kurzbezeichnungen, Kennworte oder Anfügungen im Land Anlass zu Verwechslungen, so fügt der Bundeswahlausschuss oder der Landeswahlausschuss einem Wahlvorschlag oder mehreren Wahlvorschlägen eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 34 Abs. 4 EuWO).

11.5. Vor einer Entscheidung des Bundeswahlausschusses oder des Landeswahlausschusses ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages in der Sitzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (§ 34 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

11.6. Der Bundeswahlausschuss oder der Landeswahlausschuss stellt danach die zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 32 Abs. 1 Satz 2 EuWO vorgesehenen Form und mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber fest.

11.7. Weist der Landeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Wahlvorschlages und der Landeswahlleiter, dieser auch im Falle der Zulassung (§ 14 Abs. 4 EuWG). Die Beschwerde der Vertrauensperson ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter einzulegen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 EuWO).

12. Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 5 EuWG)

12.1. Der Bundeswahlleiter macht die vom Bundeswahlausschuss und von den Landeswahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, Montag, den 20.4.2009, öffentlich bekannt (§ 37 Abs. 1 EuWO).

12.2. Der Landeswahlleiter ordnet die durch den Bundeswahlausschuss und den Landeswahlausschuss für das Land Sachsen-Anhalt zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 3 EuWG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern. Er macht die Reihenfolge der Wahlvorschläge öffentlich bekannt und teilt dem Bundeswahlleiter die Reihenfolge sofort mit.

13. Vordrucke für die Aufstellung der Wahlvorschläge (§ 81 EuWO)

13.1. Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der gemeinsamen Liste für alle Länder werden vom Bundeswahlleiter beschafft und können bei ihm bestellt werden.

13.2. Die erforderlichen Vordrucke für die Aufstellung der Listen für das Land Sachsen-Anhalt werden vom Landeswahlleiter zur Verfügung gestellt.

13.3. Hinsichtlich der Bestellung der Vordrucke wird darauf hingewiesen, dass die Wahlvorschläge nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 zur EuWO in zweifacher Ausfertigung einzureichen sind (§ 32 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Vordrucke nach Anlage 14 zur EuWO - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - können erst abgefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist.

Bei der Anforderung der Vordrucke sind von den Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen deren Namen und, sofern eine Kurzbezeichnung oder ein Kennwort verwendet wird, auch diese oder dieses anzugeben. Ferner ist zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt worden ist.

14. Terminkalender

Als **Anlage** gebe ich den Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl am 7.6.2009 bekannt. Der Terminkalender soll als Hilfe zur Schaffung einer schnellen Gesamtübersicht über Termine, Fristen, Zuständigkeiten, Rechtsgrundlagen, Formulare dienen. Er kann die Anwendung der zitierten Rechtsvorschriften nicht ersetzen.